



Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0044-IV/10/2019

Wien, am 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. April 2019 unter der Nr. **3239/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unabhängigkeit der Statistik Austria“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum wird die Stabstelle für Analyse geschlossen und damit 33 momentan laufende Reformprojekte gestoppt?*

Im Hinblick auf die Schließung der Stabsstelle für Analyse darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2839/J vom 14. Februar 2019 (Frage 22) verweisen. Was den Stopp von 33 momentan laufenden Reformprojekten im Rahmen der „Strategie 2020“ betrifft, erfolgte dieser laut der internen Reformgruppe der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, um die budgetären und strategischen Auswirkungen näher zu überprüfen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Eines der gestoppten Projekte befasste sich mit dem Aufbau eines Data Warehouse, das essentiell für den Austausch zwischen den Abteilungen ist und auch zukünftig wichtig für den*

Zugang zu Daten für die Forschung ist. Wird dieses Projekt nun völlig auf Eis gelegt oder wird es fortgeführt?

- *Wie sehen Sie die zukünftige Rolle der Statistik Austria als Agentur, die verstärkt Daten für die Wissenschaft bereitstellen soll?*

Eines der Projektziele war die Überprüfung und allenfalls Redimensionierung der „Strategie 2020“. Ein Teil dieser Strategie war auch das Data Warehouse. Die Entscheidung einer allfälligen Redimensionierung der „Strategie 2020“ und damit die Entscheidung über das Data Warehouse ist eine interne Entscheidung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“.

Der Zugang der Wissenschaft zu statistischen Daten ist davon unabhängig zu sehen. Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ kann der Wissenschaft nur nach dem derzeit in Geltung stehenden § 31 Bundesstatistikgesetz 2000 Zugang zu statistische Daten einräumen. Im Bundeskanzleramt wird in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft derzeit an einer Änderung dieser Bestimmung gearbeitet, um der Wissenschaft verbesserten Zugang zu den Daten zu ermöglichen. Dabei sind in besonderer Weise die Vertraulichkeitsbestimmungen von Statistikdaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken und der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zu beachten.

Zu Frage 4:

- *Halten Sie die Verkleinerung der Presseabteilung von acht auf zwei Personen im Sinne der Kommunikation nach außen für sinnvoll?*

Ich darf auf die Beantwortung der der parlamentarischen Anfrage Nr. 2839/J (Fragen 17 bis 21) vom 14. Februar 2019 verweisen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie ist die Projektbeschreibung, konkret dass Dr. Pesendorfer nicht den Projektgruppen angehört, mit §38(4) Bundesstatistikgesetz vereinbar?*
- *Weswegen ist hingegen die kaufmännische Leiterin der Statistik Austria, Gabriela Petrovic, in den Reformgruppen vertreten?*

Das Reformprojekt hat die Optimierung der Organisation der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang stehen vor allem kaufmännische Aspekte im Vordergrund.

Die Zuständigkeit der kaufmännischen Geschäftsführerin für die Organisation der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ergibt sich aus § 38 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000. Die endgültige Festlegung der Organisation hat nach § 38 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 2000 im

Einvernehmen mit dem fachlichen Leiter der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, Dr. Pesendorfer, zu erfolgen. Damit ist er in die Letztentscheidung über die Organisationsvorschläge eingebunden.

Zu Frage 7:

- *Ist das BKA überhaupt befugt, Reformprojekte dieser Art anzustoßen? Die Zuständigkeiten zur Aufsicht sind in §53 geregelt.*

Die Aufsicht erstreckt sich unter anderem auf die Gebarung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“. Nach § 53 Abs. 4 Z 5 Bundesstatistikgesetz 2000 obliegt mir die Genehmigung der Arbeits- und Budgetprogramme der Bundesanstalt „Statistik Österreich“. Nach § 39 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 sind das Jahresbudget sowie das Vierjahresbudget von der Leitung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung aller möglichen Rationalisierungspotentiale zu erstellen. Im Zuge der Genehmigung der Budgets obliegt es mir, zu überprüfen, ob diese Grundätze der Budgeterstellung eingehalten wurden. Damit ist auch die Zuständigkeit gegeben, die Überprüfung von möglichen Rationalisierungspotentialen vor Genehmigung des Budgets anzustoßen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, diese Potentiale zu orten und umzusetzen, um eine langfristige Finanzierung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durch die gesetzlich vorgegebenen Budgetmittel sicherzustellen.

Mag. Gernot Blümel, MBA

